

## ZBB 2007, 393

### BGB § 826

**Schadensersatzanspruch des Erwerbers einer Wohnung im „Dortmunder Modell“ bei vorsätzlich überhöhter Verkehrswertfestsetzung der finanzierenden Bank**

OLG Celle, Urt. v. 13.02.2007 – 16 U 5/06, ZfIR 2007, 626

#### Leitsätze:

1. **Vorsätzlich fehlerhafte (überhöhte) Verkehrswertfestsetzungen der finanzierenden Bank lösen, auch wenn die Vorschriften des Bausparkassengesetzes nicht drittschützend sind, einen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB aus und rechtfertigen damit grundsätzlich ein Rückabwicklungsbegehren.**
2. **Auch die in den Kaufpreis eingerechneten Zinssubventionen der Verkäuferin an die finanzierende Bank bedeuten eine der Bank zuzurechnende Vertragsverletzung, weil den Käufern damit vorgespiegelt wird, ihre Zinskonditionen entsprechen der Marktlage.**